



# Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Staatssekretär

Herrn  
Präsidenten des Landtags  
  
40190 Düsseldorf

Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon  
(02 11) 49 72-0  
Durchwahl  
49 72 - 2481

Datum  
19.11.1997

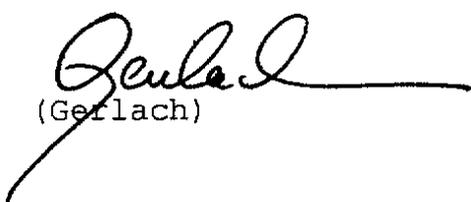
Aktenzeichen bei Antwort bitte angeben

O 1519 - 4 - II C 2

Vorlage an den Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags NRW

Planungen des Bundes zur Straffung der Bundesabteilungen bei den  
Oberfinanzdirektionen

Hiermit übersende ich 120 Abdrucke meiner Vorlage vom heutigen  
Tag an den Haushalts- und Finanzausschuß mit der Bitte um Ver-  
teilung an die Ausschußmitglieder.

  
(Gerlach)



FM NRW

Düsseldorf, 19.11.1997

O 1519 - 4 - II C 2

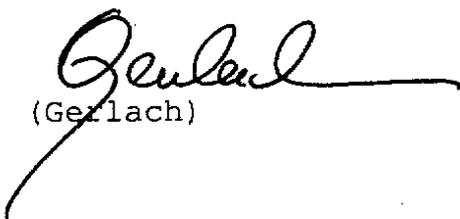
Vorlage an den Haushalts und Finanzausschuß  
des Landtags NRW

Planungen des Bundes zur Straffung der Bundesabteilungen bei den  
Oberfinanzdirektionen

Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 13.11.1997

Ihrer Bitte entsprechend leite ich Ihnen einen Abdruck des von  
Herrn Minister Schleußer an Herrn Bundesfinanzminister  
Dr. Waigel gerichteten Schreibens vom 10.11.1997 und einen  
Abdruck des Schreibens vom 30.09.1997 zu, mit dem dieser das  
Konzept des Bundesministeriums der Finanzen übersandt hatte  
(eine geheftete Anlage).

In Vertretung

  
(Gerlach)



Anlage

Heinz Schleußer  
Finanzminister

Finanzministerium  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Jägerhofstraße 6  
40479 Düsseldorf  
Telefon (0211) 4972-2240

Herrn  
Bundesminister der Finanzen  
Dr. Theo Waigel  
Graurheindorfer Straße 108

Datum

53117 Bonn

10. November 1997

Rab M.M. Jh

Sehr geehrter Herr Kollege,

Sie haben uns Ende September über ihre Pläne zur Neuordnung der Oberfinanzdirektionen informiert. Wie meine Kolleginnen und Kollegen in den übrigen Ländern habe ich grundsätzlich Verständnis dafür, daß die Bundesabteilungen entsprechend ihrer veränderten Aufgaben neu organisiert werden müssen. Kein Verständnis habe ich für die Vorgehensweise Ihres Hauses. Über Staatssekretär Dr. Overhaus wurde uns am 5. November mitgeteilt, der Bund wolle noch im Dezember 1997 eine abschließende Entscheidung im Sinne seines Modells herbeiführen.

Die Länder haben schon mehrfach darauf hingewiesen: Solche Entscheidungen über die Bundesverwaltung haben zwangsläufig gravierende Auswirkungen auf die Organisation der Landesabteilungen. Es wird der Sache in keiner Weise gerecht, wenn Ihr Haus einseitig Entscheidungen fällt, bevor überhaupt geprüft werden kann, welche Lösungs-Alternativen bestehen, um die Strukturen von Bundes- und Landesseite zu optimieren. Schließlich müßten wir auch das Finanzverwaltungsgesetz neuen Strukturen anpassen.

Bund und Länder sind in puncto Oberfinanzdirektionen schon von Gesetzes wegen zur Partnerschaft verpflichtet. Diese Zusammenarbeit hat sich über Jahrzehnte bewährt; es ist nicht nachvollziehbar, warum sich Ihr Haus nun über die berechtigten Interessen der Länder hinwegsetzt. Die Länder haben mit ihrem Vorschlag, bis Ostern 1998 gemeinsam über die Neuorganisation zu entscheiden, einen gangbaren Weg aufgezeigt. Ich möchte Sie dringend bitten, sich einer Verständigung und einer für alle angemessenen Lösung nicht zu verschließen. Dies würde jedenfalls den Erfolg einer neuen Struktur nicht von Beginn an in Frage stellen.

Eine Durchschrift dieses Schreibens gebe ich meinen Ressortkolleginnen und -kollegen aus den anderen Ländern zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen



Der Bundesminister der Finanzen

53117 Bonn,

30. Sep. 1997

Z C 3 - O 1700 - 110/97

Graurheindorfer Straße 108

Telefon: (02 28) 6 82 - 47 62

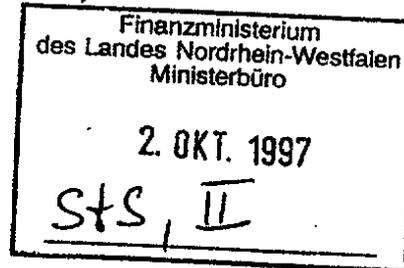
oder über Vermittlung 6 82-0

Telefax: (02 28) 6 82 44 20

Telex: 886645

Finanzminister des  
Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Heinz Schleußer  
Jägerhofstraße 6

40479 Düsseldorf



kopien vorab  
M. 07  
M.

Sehr geehrter Herr Kollege,

zentrales Anliegen der Bundesregierung ist es, den Staat zu verschlanken. In diesem Zusammenhang verfolgt sie das Ziel, alle Aufgaben des Bundes zu überprüfen, die Behörden zu straffen und den Personalbestand mittelfristig zu verringern. Insbesondere sollte nach dem Kabinettsbeschluss vom 7. Februar 1996 die Zahl der Oberfinanzdirektionen in Abstimmung mit den Ländern verringert werden mit dem Ziel, kleinere Oberfinanzdirektionen auch über Ländergrenzen hinweg mit Nachbaroberfinanzdirektionen zusammenzulegen und bei größeren Ländern grundsätzlich nur eine Oberfinanzdirektion vorzusehen. Bereitschaft hierzu war bei den Ländern - ausgenommen Baden-Württemberg - aber leider nicht gegeben. Ich habe daher prüfen lassen, wie durch Zusammenlegung der Bundesabteilungen die mit dem Kabinettsbeschluss angestrebte Verschlinkung und die damit verbundenen Rationalisierungs- und Einspareffekte im Bereich der Bundesfinanzverwaltung zu erreichen sind. Das Ergebnis dieser Prüfung liegt nunmehr in Form des beigegeführten Strafkonzepts vor. Das Konzept sieht eine Verringerung der 21 Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen und 16 Bundesvermögensabteilungen auf jeweils 8 Bundesabteilungen für jede Fachrichtung vor, die 8 Oberfinanzdirektionen z.T. länderübergreifend zugeordnet werden sollen („8/8/8-Modell“). Für Nordrhein-Westfalen beabsichtige ich danach, die Bundesvermögensabteilung der Oberfinanzdirektion Köln sowie die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen der Oberfinanzdirektionen Düsseldorf und Münster aufzuheben und ihre Aufgaben auf die Bundesvermögensabteilung in Münster bzw. die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung in Köln zu übertragen. Noch nicht entschieden ist, an welche Oberfinanzdirektion die beiden Bundesabteilungen angebunden werden sollen. Die nachgeordneten örtlichen

Behörden der Zoll- bzw. Bundesvermögensverwaltung in Nordrhein-Westfalen würden in diesem Fall Ortsbehörden der noch zu bestimmender Oberfinanzdirektion. Ihr Sitz und Dienstbezirk würden sich hierdurch nicht ändern.

Die Neustrukturierung soll zwar zeitnah, d.h. im Laufe des nächsten Jahres in Kraft treten, dann aber sozialverträglich auf der Zeitschiene, insbesondere durch vorübergehende Belassung von Außenstellen abgedeckt werden.

/ Wegen der weiteren Einzelheiten darf ich auf das beigelegte Konzept verweisen.

Die vorgesehene Zuständigkeitsänderung bedarf gemäß § 8 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) einer Rechtsverordnung. Vor Erlass einer Rechtsverordnung ist nach dieser Vorschrift das Benehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden herzustellen.

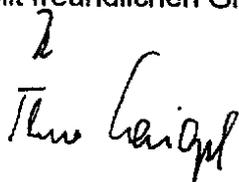
Ich wäre deshalb für Ihre Stellungnahme zu der geplanten Maßnahme dankbar.

An die Kolleginnen und Kollegen in den anderen Bundesländern habe ich mich mit gleicher Post gewandt. Gleichzeitig wird das Konzept Betroffenen und Interessenträgern zur Verfügung gestellt. Ferner werden Finanzausschuß und Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages beteiligt.

Durch dieses Verfahren soll ein möglichst breites Bild der vielfältigen Interessen, Meinungen und auch Einwendungen gewonnen werden. Diese werden sorgsam gewichtet und gegeneinander abgewogen werden, bevor dann eine abschließende Entscheidung insbesondere zu den Standorten getroffen wird. Für den Abschluß der Beteiligung der Länder sowie der sonstigen Interessen- und Entscheidungsträger habe ich den Dezember diesen Jahres ins Auge gefaßt.

Ich bitte um Verständnis, wenn für erforderliche Gespräche mit Rücksicht auf meinen schon gefüllten Terminkalender in erster Linie Herr Staatssekretär Dr. Overhaus zur Verfügung steht.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Theo Waigel

## **Straffung der Bundesabteilungen der Oberfinanzdirektionen**

### **I. Vorbemerkung**

Zentrales Anliegen der Bundesregierung in der 13. Legislaturperiode ist es, den Staat „schlanker“ zu machen. Staatliches Handeln soll insbesondere auch im administrativen Bereich auf das notwendige Maß beschränkt werden.

Dazu verfolgt die Bundesregierung mit Kabinettsbeschluss vom 7. Februar 1996 (BT-Drucksache 13/3923 vom 29. Februar 1996) das Ziel, alle Aufgaben des Bundes zu überprüfen, die Behörden zu straffen und den Personalbestand mittelfristig zu verringern. Gleichzeitig soll die Bundesverwaltung insgesamt effizienter und noch handlungsfähiger gemacht werden.

### **II. Auftrag an die Bundesfinanzverwaltung**

#### **1. Zusammenlegung von Oberfinanzdirektionen**

Nach dem o.a. Kabinettsbeschluss soll unter anderem die Zahl der Oberfinanzdirektionen in Abstimmung mit den Ländern verringert werden mit dem Ziel, kleinere Oberfinanzdirektionen auch über Ländergrenzen hinweg mit Nachbaroberfinanzdirektionen zusammenzulegen und bei größeren Ländern grundsätzlich nur eine Oberfinanzdirektion vorzusehen. Damit einhergehend soll die Kassenorganisation des Bundes (Bundeskassen der Oberfinanzdirektionen und Bundeswehrekassen) mit dem Ziel gestrafft werden, den Personalbestand und die Zahl der Kassen um etwa 1/3 zu verringern. Weitere Personaleinsparungen bei den Oberfinanzdirektionen werden durch die Neuorganisation der externen Finanzkontrolle (Wegfall der Vorprüfungsstellen und Einrichtung von dem Bundesrechnungshof nachgeordneten Rechnungsprüfungsämtern) erzielt werden.

Nach den Erörterungen mit den Ländern zur Zusammenlegung von Oberfinanzdirektionen in 1996 ist lediglich mit dem Land Baden-Württemberg der Konsens erzielt worden, die Oberfinanzdirektionen Freiburg und Karlsruhe möglichst bald zusammenzulegen. Diese Lösung ist Teil weitergehender Straffungsbemühungen des Bundes in Baden-Württemberg.

Mit den übrigen Bundesländern ist das nach § 7 Finanzverwaltungsgesetz (FVG) notwendige Einvernehmen zur Zusammenlegung von Oberfinanzdirektionen nicht erreicht worden.

## 2. Zusammenlegung von Bundesabteilungen

Die Straffungsbemühungen des Bundes müssen sich nunmehr auf die Neuorganisation der Bundesabteilungen bei den Oberfinanzdirektionen beschränken. Dort waren 1996 rd. 8.700 Mitarbeiter und Bedienstete in 37 Abteilungen an 21 Standorten beschäftigt. Damit setzt der Bund die von ihm in den Vorjahren auf der Ortsebene der Bundesfinanzverwaltung (Zoll- und Bundesvermögensverwaltung) eingeleiteten bzw. umgesetzten Straffungsmaßnahmen konsequent fort.

## 3. Gewährleistung aufgabengerechter Verwaltungsstrukturen

Zur dauerhaften Sicherung einer leistungsfähigen Bundesfinanzverwaltung ist eine Organisationsstruktur erforderlich, die die Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Anforderungen auf jeder Verwaltungsebene gewährleistet. Daneben ist es geboten, die Wirtschaftlichkeit der Organisationsstrukturen laufend zu prüfen und diese bei Bedarf den sich ändernden Anforderungen zeitnah anzupassen.

Den in den vergangenen Jahren u.a. als Folge der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes und der fortschreitenden Erledigung der Konversion eingetretenen Aufgabenänderungen sowie dem verstärkten Einsatz der Informationstechnik ist durch Straffung der Ortsebene bereits Rechnung getragen worden; die Zahl der örtlichen Behörden der Zoll- und Bundesvermögensverwaltung wurde seit 1990 um rd. 300 reduziert. Eine interne Organisationsanpassung an den bestehenden Standorten der Mittelinstanz ist eingeleitet. Die Straffung auf Ebene der Bundesförstämter steht bevor.

### III. Zielsetzung

#### 1. Optimierung der fachlichen Qualifikation

In allen Bundesabteilungen der Oberfinanzdirektionen muß grundsätzlich das gesamte Spektrum des Fachwissens vorgehalten werden. Dies geht bei kleinen Organisationseinheiten zu Lasten einer effizienten Arbeitserledigung und der gebotenen Spezialisierung der einzelnen Bearbeiter. Aus fachlicher Sicht ist daher größeren, spezialisierungsfähigen Verwaltungseinheiten deutlich Vorrang einzuräumen vor kleinen „all-round-Einheiten“. Außerdem können größere Organisationseinheiten flexibler auf Schwankungen in Aufgabenmengen und -inhalten reagieren.

Zu fordern ist daher für eine qualitative und quantitative Leistungssteigerung die Konzentration gleichgelagerter Verwaltungsvorgänge. Mit den zu vergrößerten Einheiten kann eine stärkere Arbeitsteilung und gleichzeitig ein optimierter Einsatz der Informationstechnik erreicht werden.

#### 2. Optimierung des Betreuungsverhältnisses sowie der Leitungsspannen und Stärkung der Verantwortung im örtlichen Bereich

Die von der Mittelinstanz wahrzunehmenden Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben werden gegenwärtig mit einem vergleichsweise hohen Personaleinsatz betrieben. Entsprechend den auf Ortsebene der Bundesfinanzverwaltung umgesetzten bzw. eingeleiteten Straffungsmaßnahmen sind daher auch neue Strukturen der Mittelinstanz unumgänglich. Die Zusammenlegung von Abteilungen ermöglicht eine Optimierung der Betreuungsverhältnisse zum nachgeordneten Bereich und eine spürbare Anhebung der Leitungsspannen innerhalb der Abteilungen. Hierdurch können erhebliche Rationalisierungspotentiale ausgeschöpft werden.

Die deutlich zu vergrößerten Zuständigkeitsbezirke und die zunehmende Komplexität der Aufgabenerledigung sowie fortschreitende Verrechtlichung der Arbeitsabläufe machen allerdings auch eine qualitativ angemessene Stellenausstattung der örtlichen Verwaltungsebene erforderlich. In Anlehnung an die Strukturen der Landesfinanzverwaltung sollten die Schlüsselpositionen der in ihrer Bedeutung wachsenden erstinstanzlichen Dienststellen entsprechend der gestiegenen Verantwortung verstärkt mit Angehörigen des höheren Dienstes besetzt werden. Die Bundesvermögensverwaltung hat die Möglichkeit für die gebotene Verlagerung von höherwertigen Stellen von der Mittel- zur Ortsinstanz mit der Straffung ihrer Ämter-

ebene zum 1. Januar 1996 bereits geschaffen. Bei der Zollverwaltung ist derzeit noch der höhere Dienst grundsätzlich nur auf der Stufe des Amtsvorstehers eingesetzt. Umfang und Wertigkeit der von der Mittelinstanz auf die Ortsebene zu verlagernden Stellen des höheren Dienstes sind noch im einzelnen zu prüfen. Gleichzeitig ist in diesem Zusammenhang der auf Dauer unabweisbare Aufgabenzuwachs auf der ministeriellen Ebene des Zolls auszugleichen.

### 3. Reduzierung des OPH- und Servicebereichs

In den Bereichen Organisation, Personal und Haushalt (OPH) sowie Service waren 1996 rd. 32 v.H. des Stellenbestandes der Mittelinstanz eingesetzt, der jedoch neben den OPH-Aufgaben der Oberfinanzdirektionen selbst in großem Umfang auch OPH-Aufgaben für den nachgeordneten Bereich (rd. 36.000 Beschäftigte) wahrnimmt (siehe zur Aufgabengliederung in den Bundesabteilungen: Anlagen 1 und 2). Auch im Hinblick auf den verstärkten Einsatz der Informationstechnik ist hier ein besonderer Schwerpunkt von Straffungspotentialen zu identifizieren. Im Hinblick auf die externe Straffung sind bereits organisatorische Maßnahmen in Form der Nichtbesetzung freier Dienstposten ergriffen worden, die sich in der Anlage 3 a und 3 b zum Stichtag 1. Januar 1997 ablesen lassen.

### 4. Erwirtschaftung der pauschalen Stellenkürzungen und ausgebrachten kw-Vermerke

Mit der Zusammenlegung von Abteilungen in der Mittelinstanz muß eine Verwaltungsstruktur erreicht werden, die sich den auch in den kommenden Jahren zu erwartenden pauschalen Stellenkürzungen anpaßt und durch eigenen Beitrag sicherstellt, die allein für die Bundesvermögensverwaltung ausgebrachten rd. 1800 kw-Vermerke zu erfüllen. Die für die Zukunft vorgezeichnete sukzessive weitere Verschlankung der Bundesfinanzverwaltung kann nur durch hinreichend große Verwaltungseinheiten aufgefangen werden.

### 5. Monetäre Einsparungen

Die Straffung der Verwaltung leistet zugleich einen notwendigen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung. Die Ausgaben für Infrastruktur werden sinken. Bei der Neuorganisation der Mittelinstanz der Bundesfinanzverwaltung wird eine deutliche Kostenreduzierung auch in den Personalhaushalten erreicht werden können.

#### IV. Lösungsvorschlag

1. Das nachstehende Straffungsmodell sieht eine Zusammenlegung der bislang in der Bundesfinanzverwaltung auf mittlerer Verwaltungsebene vorhandenen 21 Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen und 16 Bundesvermögensabteilungen in nur noch geographisch 8 übereinstimmenden Bezirken vor.

I. Bundesländer mit mehreren Oberfinanzdirektionen	Bestehende Oberfinanzdirektionen
1. Baden-Württemberg	Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart
2. Bayern	München, Nürnberg
3. Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf, Köln, Münster

II. Übrige Bundesländer	
4. Berlin/Brandenburg	Berlin, Cottbus
5. Hamburg/Mecklenburg-Vorpommern/Sachsen-Anhalt	Hamburg, Rostock, Kiel
6. Bremen/Niedersachsen/Sachsen	Bremen, Hannover, Regensburg
7. Saarland	Frankfurt, Saarbrücken
8. Schleswig-Holstein	Sherrn, Lübeck

a) Hierfür waren folgende Überlegungen maßgebend:

- Die Grenzen der bestehenden Bundesländer können in Anbetracht ihrer unterschiedlichen Größe und wirtschaftlichen Bedeutung nicht mehr maßgebliches Organisationskriterium für die Bezirksabgrenzung auf der Ebene der Mittelinstanz sein. Ländergrenzen sind für die Wahrnehmung der bundesweiten Aufgaben der Bundesfinanzverwaltung nachrangig. So sind auch andere große Bundesverwaltungen auf dieser Verwaltungsstufe heute nicht mehr in allen Bundesländern vor Ort vertreten: Die Arbeitsverwaltung mit 184 Arbeitsämtern und insgesamt rd. 90.000 Bediensteten erfüllt ihre mittelinstantlichen Aufgaben länderübergreifend mit nur noch 10 Landesarbeitsämtern; das 1992 neugefaßte Bundesbankgesetz hat die Zahl der Bezirke der Landeszentralbanken durch teilweise länderübergreifende Zusammenlegung auf heute lediglich noch 9 reduziert. Auch der Bundesrechnungshof wird im Zuge der anstehenden Neuorganisation der externen Finanzkontrolle nur 9 Rechnungs-

- auch im Original schlecht lesbar -

prüfungsämter für das gesamte Bundesgebiet einrichten:

- Die Zusammenlegung zu 8 Verwaltungsbezirken des Bundes erfolgt damit in enger Anlehnung an den Kabinettsbeschuß vom 7. Februar 1996, der für die 3 großen Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen jeweils einen Bundesbezirk vorsieht (Teil I der vorstehenden Übersicht) und für die übrigen bestehenden Oberfinanzdirektionen länderübergreifende Lösungen fordert. Das Modell hat darüber hinaus den Vorteil, daß es die Grenzen der Bundesländer respektiert, also geographische Schnitte durch ein Bundesland vermeidet und insoweit auch dem Grundsatz der Einräumigkeit der Verwaltung Rechnung trägt.
- Aus der Vielzahl theoretisch vorstellbarer Verbindungen einzelner Bundesländer zu größeren Zuständigkeitsbezirken für die Bundesfinanzverwaltung hat sich nach Abwägung der realisierbaren Einsparpotentiale, der Zahl der zu betreuenden nachgeordneten Dienststellen sowie sonstiger Hilfskriterien wie Flächengrößen (Überschaubarkeit), Einwohnerzahlen und Wirtschaftskraft (Bürger- und Wirtschaftsnähe) (Anlage 4) die in Teil II der Übersicht dargestellte Struktur als bestmögliches Straffungsmodell herauskristallisiert.
- Damit werden auch in der Mittelinstanz betriebswirtschaftlich vertretbare Größenordnungen erreicht. Insbesondere in der Bundesvermögensverwaltung sind Erfahrungen mit größeren Verwaltungseinheiten in den neuen Bundesländern gesammelt worden; danach sollte eine Abteilung aus etwa 30 bis 40 Arbeitsgebieten mit spezialisierten erstinstanzlichen Tätigkeiten bestehen und daneben die Betreuung von ca. 150 bis 200 Arbeitsgebieten der Ortsinstanz wahrnehmen, um bei der gegebenen Aufgabenvielfalt und der Anzahl der Geschäftsvorfälle (z.B. Vertragsverhältnisse, Grundstücksverkäufe), nach denen sich der Personalbedarf bemißt, eine angemessene Spezialisierungstiefe zu erreichen. Im Hinblick auf die andersgeartete Struktur der Zollverwaltung hat sich als Kriterium für die betriebswirtschaftlich angemessene Größe einer Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung ein zu betreuender Gesamtpersonalbestand von 4.000 bis 5.000 Arbeitskräften herausgebildet. In beiden Bereichen der Bundesfinanzverwaltung werden diese Kriterien im wesentlichen erfüllt. Abweichungen beruhen auf Besonderheiten der Aufgabenerfüllung bzw. der regionalen Zuordnung.

- Bei Erhalt der Zahl der bestehenden Bundesabteilungen in der Mittelinstanz dürften die auch in den kommenden Jahren zu erwartenden pauschalen Stellenkürzungen zusammen mit der Realisierung der im Haushalt schon bisher ausgebrachten kw-Vermerke bereichsweise zur Funktionsunfähigkeit führen.
  
  - b) Als Folge der fortschreitenden Aufgabenerledigung in der Bundesvermögensverwaltung (insbesondere Konversion, Vermögenszuordnung) sind - falls keine neuen Aufgaben hinzukommen - ab 2005 erneute strukturelle und personalwirtschaftliche Veränderungen in der Mittelinstanz und auf Ortsebene möglich. Die Überführung der Bundesvermögensverwaltung in eine Oberbehörde (mit Außenstellen) könnte nach gegenwärtiger Einschätzung der dann veränderten Aufgabenstellung gerecht werden. Als Option wird daher die Umwandlung der Bundesvermögensverwaltung in eine Oberbehörde offengehalten, die als „Service-Anbieter“ die Liegenschaftsverwaltung für das gesamte Liegenschaftsvermögen des Bundes übernehmen könnte.
2. Für die Bundesabteilungen werden folgende Standorte vorgeschlagen, die insgesamt 8 bzw. vorübergehend 9 Oberfinanzdirektionen (ohne Vermögenszuordnungsgruppen) zugeordnet sind (Anlage 5):

I. Bundesländer mit mehreren Oberfinanzdirektionen	Oberfinanzdirektionen	Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen	Bundesvermögensabteilungen
1. Baden-Württemberg	Karlsruhe	Freiburg	Freiburg
2. Bayern	Nürnberg	Nürnberg	München
3. Nordrhein-Westfalen	Köln oder Münster	Köln	Münster

II. Übrige Bundesländer			
4. Berlin/Brandenburg	Berlin (BV nur vorübergehend) und Cottbus	Potsdam	Berlin und Cottbus
5. Hamburg	Hamburg	Hamburg	
6. Mecklenburg-Vorpommern			
7. Sachsen			
8. Sachsen-Anhalt			
9. Thüringen			

- \* Zusammenlegung und Standortfestlegung nach Abwicklung des Regierungsumzuges
- \*\* Zuordnung der Vermögenszuordnungsgruppe für Mecklenburg-Vorpommern zu Oberfinanzpräsidenten Rostock
- \*\*\* Zuordnung der Vermögenszuordnungsgruppe für Sachsen-Anhalt zu Oberfinanzpräsidenten Magdeburg
- \*\*\*\* Zuordnung der Vermögenszuordnungsgruppe für Sachsen zu Oberfinanzpräsidenten Chemnitz

Bei den Standortüberlegungen war Zielsetzung, beide Bundesabteilungen aus Wirtschaftlichkeitsgründen möglichst an einem Standort anzusiedeln. Dies ist nicht durchgängig in allen Bezirken möglich, zumal die Bundesvermögensverwaltung bereits jetzt nicht mehr in allen Oberfinanzbezirken (Bremen, Düsseldorf, Hamburg, Karlsruhe und Saarbrücken) mit einer eigenen Abteilung vertreten ist bzw. die Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung ihren Standort teilweise nicht am Sitz der Oberfinanzdirektion hat (Dresden, Neustadt a.d.W., Potsdam). Ausgangspunkt der Standortvorschläge war die Überlegung, die Bundesabteilungen der zusammengefaßten neuen Bezirke dort anzusiedeln, wo sich die Aufgabenschwerpunkte befinden. Diese können aber nicht allein entscheidend sein. Daneben sind auch weitere Kriterien wie die Nähe zu anderen Behörden, personalwirtschaftliche Erwägungen, Unterbringungsfragen und vor allem struktur- und beschäftigungspolitische Aspekte zu berücksichtigen.

- auch im Original schlecht lesbar -

3. Im Zuge der anstehenden Neuorganisation des Bundeskassenwesens und der Neuordnung der externen Finanzkontrolle wird an den Standorten, bei denen Bundesabteilungen abgezogen werden, soweit erforderlich und möglich, ein Ausgleich für weggefallene mittelinstantzliche Aufgaben angestrebt.
4. Das Straffungskonzept ist auf die Mittelinstanz der Bundesfinanzverwaltung beschränkt, in der rd. 1/6 des Personals der Bundeszoll- und Bundesvermögensverwaltung eingesetzt ist. Unter Einbeziehung der Vermögenszuordnungsgruppen, die für Mecklenburg-Vorpommern dem Oberfinanzpräsidenten Rostock, für Sachsen-Anhalt dem Oberfinanzpräsidenten Magdeburg und für Sachsen dem Oberfinanzpräsidenten Chemnitz zugeordnet bleiben, ist der Bund im Osten zunächst in allen 6 Bundesländern durch den Sitz einer mittelinstantzlichen Einrichtung faktisch weiterhin vertreten. Durch die zudem im Bereich der Zollverwaltung im Zuge der Straffung vorgesehene Verlagerung von Stellen der Mittelinstanz vor allem in die Verstärkungsbereiche der Ortsinstanz werden die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen des Straffungskonzeptes in den einzelnen Bundesländer weitgehend gemildert. Insbesondere an den Grenzen zu Tschechien und zur Republik Polen, in geringerem Umfang aber auch bei den Binnenhauptzollämtern (u.a. Aufgaben der Straf- und Bußgeldsachbearbeitung, Vollstreckung) werden dringend personelle Verstärkungen benötigt. Im übrigen ist die Bundesfinanzverwaltung auf Ortsebene nach wie vor flächendeckend, in den neuen Ländern insbesondere auch mit großen, personalstarken Dienststellen (Hauptzollämtern an der Grenze zu Polen und Tschechien) vertreten.
5. Das diskutierte Modell „Bundesfinanzabteilungen“ ist gegenüber dem vorstehenden Modell nicht geeignet, die genannten Ziele zu erreichen.

Durch die Zusammenführung der Aufgaben von Zoll- und Bundesvermögensverwaltung in einer Abteilung der Mittelinstanz soll nach diesem Modell eine ortsnahe Bundespräsenz an allen gegenwärtigen Standorten von Oberfinanzdirektionen dauerhaft gesichert werden; alle Oberfinanzpräsidenten blieben in ihrem Bezirk grundsätzlich für alle Aufgaben der Bundesfinanzverwaltung zuständig.

- Da der Bund in der Mittelinstanz an allen 21 gegenwärtigen (Zoll-)Standorten bzw. den 16 (Bundesvermögens-)Standorten präsent bliebe, würde zwar die Zahl der vorhandenen 37 Bundesabteilungen rechnerisch auf 21 verringert, die Zahl der Oberfinanzdirektionen, bei denen der Bund eine Abteilung unterhält, aber nicht reduziert.

- Die Einsparungen im OPH- und Servicebereich blieben deutlich hinter dem Ergebnis der unter 1. dargestellten Lösung zurück.
- Die durch Spezialisierung und optimierten Einsatz der Informationstechnik zu erreichenden Verbesserungen in Arbeitsqualität und Quantität würden weitgehend ausbleiben und sich in Folge des absehbaren Aufgabenrückgangs in Teilbereichen weiter verschlechtern.
- Die pauschalen Stellenkürzungen und kw-Vermerke ließen sich im Hinblick auf die weiterhin kleinen Arbeitseinheiten für Zoll und Bundesvermögen an den zahlreichen Standorten nicht mehr erwirtschaften, ohne die Funktionsfähigkeit nachhaltig zu gefährden.
- Der festgestellte hohe Personaleinsatz bei der Erledigung der Steuerungs- und Koordinierungsaufgaben der Mittelinstanz könnte bei Zusammenführung von Zoll- und Bundesvermögensverwaltung nicht entscheidend reduziert werden; die Zahl der vom Zoll und von der Bundesvermögensverwaltung zu betreuenden Ämter an einem Bundesstandort bliebe konstant und damit zu gering.

## V. Umsetzung der Straffungsmaßnahmen

### 1. Sozialverträglichkeit

Die einzelnen organisatorischen Maßnahmen sind - ebenso wie die Personaleinsparungen selbst - sozialverträglich umzusetzen. Hierbei sind folgende Gesichtspunkte wesentlich:

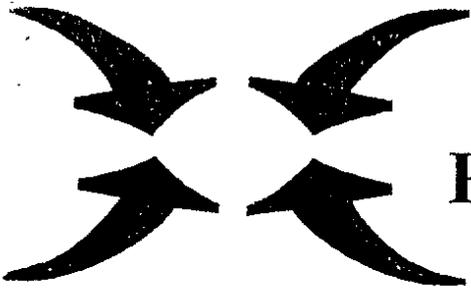
- Unter Berücksichtigung sozialer Kriterien sollen unzumutbare Härten für die Beschäftigten vermieden werden (z.B. bei Schwerbehinderung, besonderen familiären Gründen, usw.). Hierbei sind der Hauptpersonalarzt, die Frauenbeauftragte und der Hauptvertrauensmann der Schwerbehinderten frühzeitig zu beteiligen. Ggf. sind gemeinsame Arbeitsgruppen einzurichten.
- Die personalwirtschaftlichen Auswirkungen sollen durch die vorübergehende Beibehaltung von Außenstellen an den bisherigen Standorten abgefedert werden. Eine dauerhafte Nachbesetzung freiwerdender Dienstposten in Außenstellen sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn es zur Aufgabenerledigung unabweisbar ist. Darüber hinaus wäre auch in Einzelfällen die übergangsweise Abweichung von der Dienstpostenbewertung und den jeweiligen Sollplänen der betroffenen Dienststellen denkbar.

- Ab sofort sollten bei anstehenden Personalentscheidungen absehbare Änderungen der Organisationsstruktur berücksichtigt werden.

Auf die guten Erfahrungen und Regelungen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Binnenmarktes sowie der Umorganisation im örtlichen Bereich sowohl bei der Zoll- als auch bei der Bundesvermögensverwaltung wird zurückgegriffen.

## 2. Zeitliche Vorstellungen

U.a. der Finanzausschuß und der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages sowie der Hauptpersonalrat, die Gewerkschaften und Verbände sind vor der Umsetzung des Straffungskonzeptes zu beteiligen. Ferner ist das Benehmen mit den Ländern nach § 8 Abs. 3 FVG herzustellen. Die Entscheidung zur organisatorischen Zusammenlegung der Verwaltungsbezirke sollte unmittelbar nach Abschluß des Anhörungsverfahrens getroffen und für das Inkrafttreten der Maßnahme ein Termin mit einer möglichst kurzen Vorlaufzeit angestrebt werden.



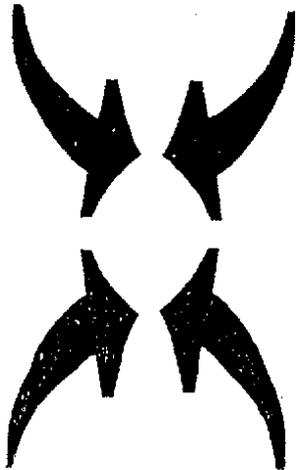
# Aufgabengliederung und Personal - Ist - Besetzung der Bundesabteilungen

Stand: 1. Juli 1996

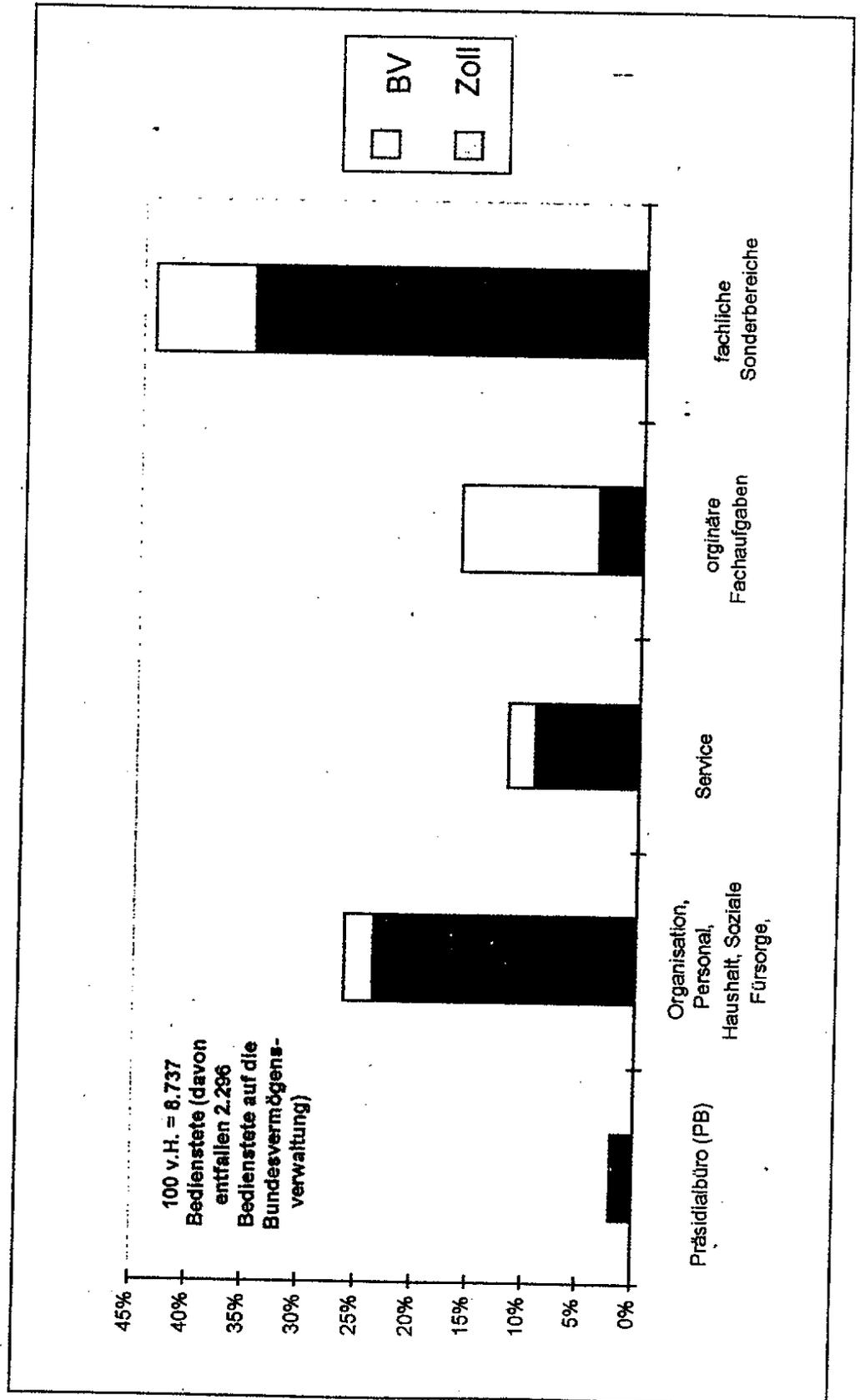
Aufgabenbereich:	BV			
	Pers-IST-Besetzung	Anteil v. H.	Pers-IST-Besetzung	Anteil v. H.
Organisation-/Personal-/ Haushalts- (OPH)-Bereich	1.540	23,9 %	220	9,6 %
Service	830	12,9 %	210	9,1 %
Soziale Fürsorge, Beihilfe, Besoldung, Versorgung	533	8,3 %		
Fach	345	5,4 %	1.081	47,1 %
Präsidialbüro (PB)	158	2,5 %		
<b>Zwischensumme</b>			<b>1.511</b>	<b>65,8 %</b>

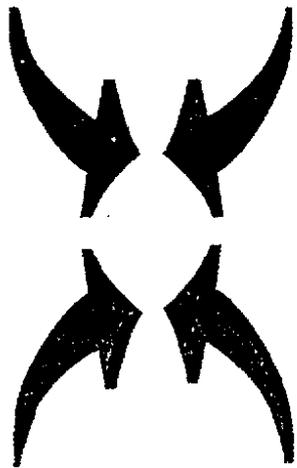
Sonderbereiche			
18 Bundeskassen	1.591	24,7 %	
21 Vorprüfungsstellen	468	7,3 %	
7 Rechenzentren	438	6,8 %	
5 Zolltechn. und Prüfungs- und Lehranstalten und 12 Lehranstalten	538	8,4 %	
3 Forstinspektionen			335 14,6 %
1 Baugruppe in Berlin			50 2,2 %
15 Vermögenszuordnungsstellen			400 17,4 %
<b>Zwischensumme</b>			<b>785 34,2 %</b>
<b>Gesamtsumme</b>			<b>2.296 100 %</b>

\* Die OPH-Aufgaben werden zum Teil von der Zoll- und Verbrauchsteuerabteilungen für beide Bundesabteilungen zentral durchgeführt.



# Aufgabengliederung und Personaleinsatz der Bundesabteilungen





# Personalbestand der Oberfinanzdirektionen

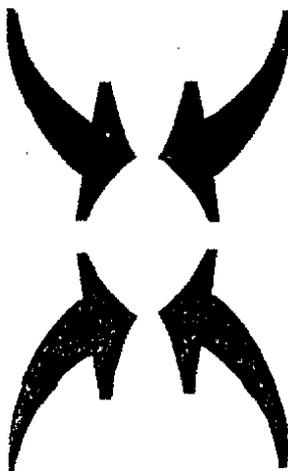
Stand: 1. Januar 1997

Bundesland	BY					NW				
	München	Nürnberg	Freiburg	Karlsruhe	Stuttgart	Düsseldorf	Köln	Münster	Berlin	Cottbus
<b>OFD</b>										
Zollabteilung*	413	279	174	208,7	253	297	451	228	659	178
BV-Abteilung*	87	117	73	0	56	0	114	75	436	200
Zwischensumme	500	396	247	208,7	309	297	565	303	1.095	378
Steuerabteilung	279	233	193,4	220,3	402	316	282	367,8	469	214
Baubteilung	104	108,3	87	236,8	216	49	49	89	—	42
Zwischensumme	383	341,3	280,4	457,1	618	365	331	456,8	469	256
Gesamtsumme	883,0	737,3	527,4	665,8	927,0	662,0	896,0	759,8	1.564,0	634,0
<b>Nachgeordnete Dienststellen</b>										
Zollverwaltung	2.469	2.606	1.922	620,8	1.559	1.833	1.232	1.300	1.389	2.157
BV-Verwaltung	276	239	152	0	186	0	296	248	1.289	794
Zwischensumme	2.745	2.845	2.074	620,8	1.745	1.833	1.528	1.548	2.678	2.951
Steuerverwaltung	10.425	7.112	3.232,5	4.419,6	8.641	10.179	7.990	12.880,9	8.544	3.689
Bauverwaltung	0	654,6	662,5	961	1.771	0	0	0	—	587
Zwischensumme	10.425	7.766,6	3.895	5.380,6	10.412	10.179	7.990	12.880,9	8.544	4.276
Gesamtsumme	13.170	10.612	5.969	6.001	12.157	12.012	9.918	14.429	11.222	7.227
nachrichtlich: nur Zollabteilung (ca)**	200	160	120	105	100	175	160	105	195	170

\* einschließlich Sonderbereiche

\*\* ohne Sonderbereiche u. ohne Präsidialbüro

Quelle (außer nachrichtlichen Angaben): Zusammenstellung von Daten der Oberfinanzdirektionen (zusammengestellt von der OFD Münster)



# Personalbestand der Oberfinanzdirektionen

Stand: 1. Januar 1997

Bundesland	HH		MV		SH		SN				TH
	Hamburg	Rostock	Kiel	Bremen	Hannover	Magdeburg	Frankfurt	Koblenz	Saarbrücken	Chemnitz	Erfurt
<b>OFD</b>											
Zollabteilung*	265	168	221	164	395	174	557	408	153	144	128
BV-Abteilung*	0	176	86	0	152	151	78,9	92	0	203	157
Zwischensumme	265	344	307	164	547	325	635,9	500	153	347	285
Steuerabteilung	169	225	317	127	663	280	275,5	306	81	206	154
Bauabteilung	39	114	133	16	249	99	65,5	136	28,5	163	59
Zwischensumme	208	339	450	143	912	379	341,0	442	109,5	369	213
Gesamtsumme	473	683	757	307	1.459	704	976,9	942	262,5	716	498
<b>Nachgeordnete Dienststellen</b>											
Zollverwaltung	2.651	1.400	1.415	920	1.837	452	1.685,7	810	408	2.026	467
BV-Verwaltung	0	608	298	0	608	228	184,5	317	0	355	231
Zwischensumme	2.651	2.008	1.713	920	2.445	680	1.870,2	1.127	408	2.381	698
Steuerverwaltung	4.262	2.950	4.037	1.387	11.560	4.081	9.777,0	6.375	1.593,5	6.981	3.624
Bauverwaltung	127	577	904	81	2.006	587	1.349,0	969	59,5	1.392	0
Zwischensumme	4.389	3.527	4.941	1.468	13.566	4.668	11.126,0	7.344	1.653,0	8.373	3.624
Gesamtsumme	7.040	5.535	6.654	2.388	16.011	5.348	12.996,2	8.471	2.061,0	10.754	4.322
nachrichtlich: nur Zollabteilung (ca)**	190	140	80	105	170	90	150	135	75	145	110

\* einschließlich Sonderbereiche

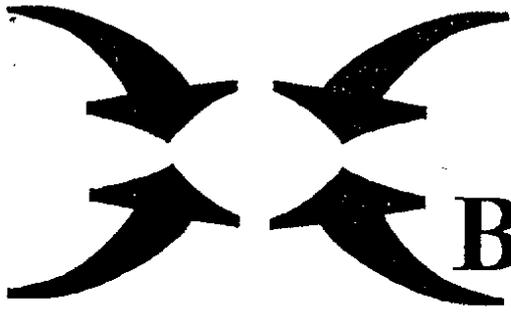
\*\* ohne Sonderbereiche u. ohne Präsidialbüro

Quelle (außer nachrichtlichen Angaben): Zusammenstellung von Daten der Oberfinanzdirektionen (zusammengestellt von der OFD Münster)

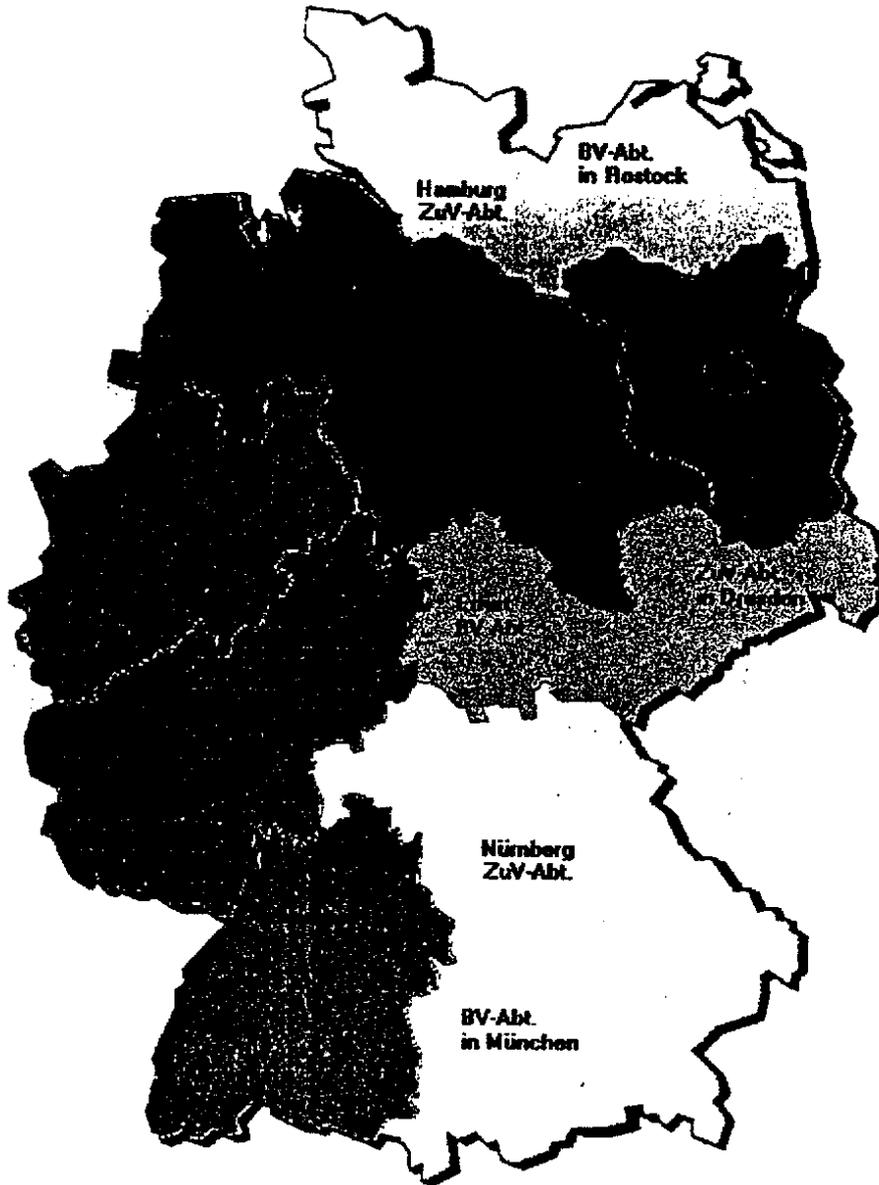
# Hilfskriterien für die Zusammenlegung der neuen Verwaltungsbezirke

Stand: 1. Januar 1997

lfd. Nr. vorgesehens Bezirke	bestehende Oberfinanzdirektionen	Größe in qkm	Einwohner in Tsd	Steueraufkommen in TDM *	nachgeordnete Dienststellen
1 Baden-Württemberg	Freiburg	9.357	2.087	194.029	BV
	Karlsruhe	6.919	2.813	5.352.000	
	Stuttgart	19.475	5.607	824.069	
	Summe	35.751	10.307	6.370.098	
2 Bayern	München	37.853	6.857	4.458.241	4
	Nürnberg	32.700	4.999	1.065.834	
	Summe	70.553	11.856	5.522.075	
3 Nordrhein-Westfalen	Düsseldorf	5.287	5.287	6.833.844	5
	Köln	7.365	4.162	737.748	
	Münster	21.407	8.272	30.934.488	
	Summe	34.059	17.721	38.306.078	
4 Berlin Brandenburg	Berlin	889	3.487	5.135.888	5
	Cottbus	29.481	2.542	2.875.888	
	Summe	30.370	6.029	8.011.382	
5 Hamburg Mecklenburg-Vorpommern Schleswig-Holstein	Hamburg	933	1.708	28.184.298	5
	Rostock	23.188	1.823	978.878	
	Kiel	15.730	2.700	278.980	
	Summe	39.831	6.231	29.420.252	
6 Bremen Niedersachsen Sachsen-Anhalt	Bremen	404	879	2.209.704	6
	Hannover	47.610	7.795	5.894.303	
	Magdeburg	20.445	2.731	2.632.839	
	Summe	68.459	11.205	10.536.846	
7 Hessen Rheinland-Pfalz Saarland	Frankfurt a.M.	21.115	6.024	2.199.798	5
	Koblenz	19.852	3.983	7.418.139	
	Saarbrücken	2.568	1.083	83.318	
	Summe	43.535	11.090	9.701.255	
8 Sachsen Thüringen	Chemnitz	18.412	4.584	1.789.215	5
	Erfurt	18.171	2.496	325.744	
	Summe	34.583	7.080	2.114.959	
	Gesamt	357.141	81.499	110.013.025	38



# Standorte der Bundesabteilungen



\* Zuordnung der Abteilungen noch offen.

\*\* Zusammenlegung nach Abwicklung des Regierungsumzugs.

ZuV-Abt. : Zoll- und Verbrauchssteuerabteilung

BV-Abt. : Bundesvermögensabteilung